

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 29.04.2005

Nr.: 7

### Inhalt

#### A Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 107 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung, Trinkwasserleitung DEA Cracauer Anger – Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen in den Gemarkungen Lostau, Möser und Schermen.....210
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 108 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2005.....211
  - 109 Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser .....214
  - 110 Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz .....217
  - 111 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Biederitz..... 224
  - 112 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Woltersdorf ..225
  - 113 6. Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).....227
  - 114 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.09.2004 der Gemeinde Lostau.227

- 115 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Körbelitz .....228
- 116 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stemme-Fiener und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (Kitasatzung) vom 04.01.2005 .....228
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 117 Bekanntmachung über die 3. Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe .....229
  - 118 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 – Gemeinde Woltersdorf Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters .....230
  - 119 Öffentliche Bekanntmachung Beschluss-Nr. 16/2005 - Zurückweisung des Bürgerbegehrens - Ortsdurchfahrt Trogbrücke – .....230
  - 120 Bekanntmachung über die Widmung eines Radweges auf dem Alten Eisenbahndamm, Gemeinde Lostau .....231

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

1. Amtliche Bekanntmachungen

**E. Sonstiges**

2. Sonstige Mitteilungen

**A Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

107

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlagen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

1. Trinkwasserleitung DEA Cracauer Anger - Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerung) in der Gemarkung Lostau

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Lostau**:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Lostau	4 10	244/134, 125/2, 124/2, 138/1, 121/1, 127/2, 240/129 55/1, 55/2

2. Trinkwasserleitung DEA Cracauer Anger - Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerung, Kathodenschutzanlage und Messschacht M 0222, M 0219)) in der Gemarkung Möser

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Möser**:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Möser	3  4	45/3, 45/2, 348/45, 292/45, 454/46, 46/8, 490/108, 488/108, 271/83, 270/83, 360/83, 358/83, 83/1, 345/83, 305/83, 84/3, 122, 109, 371/67, 261/121, 66/1, 69/1 23/33, 23/32, 23/2, 23/3, 23/12, 23/17, 23/25, 22/5, 22/2, 22/3, 22/4, 22/6, 327/21, 10099, 10078, 10077, 10076, 21/72, 21/73, 21/74, 21/75, 21/76, 21/77, 21/5, 20/169, 21/3, 20/40, 10017, 10019, 20/268, 20/263, 413/19, 412/19, 19/8, 583/8, 584/8, 191/10

3. Trinkwasserleitung DEA Cracauer Anger - Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerung, Kathodenschutzanlage und Messschacht M 0243)
4. Trinkwasserleitung Hochbehälter Möser – OL Schermen/Doppelleitung einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerung und Messschacht M 0234)
5. Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Burg – Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerung)  
in der Gemarkung Schermen

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Schermen**:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Schermen	1	384/55, 385/55, 386/55, 746/56, 745/56, 365/56, 364/56, 363/57, 56/9, 56/7, 56/10, 10248, 10253, 10258, 10259, 10262, 10263, 10270, 10265, 10264, 10273, 10271,

	3	929/68, 10137 60/36, 37, 106/34, 34/10, 104/34, 103/34, 102/34, 101/34, 100/34, 99/34, 34/11, 156/33, 94/33, 33/2, 89/32, 100/12, 85/32, 32/1, 28/14, 28/11, 28/10, 28/9, 28/13, 28/8, 28/7, 28/6, 28/5
	4	35/20, 58/11, 56/3

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die oben genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **02. Mai 2005** bis **30. Mai 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 12. April 2005

Im Auftrag

gez. Girke

**B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**108**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2005**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 einschließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	<b>9.505.900 EUR</b>
	in der Ausgabe auf	<b>9.505.900 EUR</b>
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	<b>4.556.300 EUR</b>
	in der Ausgabe auf	<b>4.556.300 EUR</b>

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Gommern für das Wirtschaftsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	<b>1.406.500 EUR</b>
	Aufwendungen in Höhe von	<b>1.406.500 EUR</b>
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	<b>531.000 EUR</b>
	Ausgaben in Höhe von	<b>531.000 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **323.100 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Gommern im Wirtschaftsjahr 2005 wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahre 2005 auf **531.600 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2005 auf **0,00 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2005 durch den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgelegt:

- |  |                      |  |                  |
|--|----------------------|--|------------------|
| 1. Ortschaft Vehlitz                           |                      |  |                  |
| Grundsteuer:                                   |                      |  |                  |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | <b>Grundsteuer A</b> |  | <b>280 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke                             | <b>Grundsteuer B</b> |  | <b>340 v. H.</b> |
| Gewerbsteuer                                   |                      |  | <b>305 v. H.</b> |
| 2. Ortschaft Karith                            |                      |  |                  |
| Grundsteuer:                                   |                      |  |                  |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | <b>Grundsteuer A</b> |  | <b>300 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke                             | <b>Grundsteuer B</b> |  | <b>300 v. H.</b> |
| Gewerbsteuer                                   |                      |  | <b>300 v. H.</b> |
| 3. Ortschaft Dannigkow                         |                      |  |                  |
| Grundsteuer:                                   |                      |  |                  |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | <b>Grundsteuer A</b> |  | <b>400 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke                             | <b>Grundsteuer B</b> |  | <b>300 v. H.</b> |
| Gewerbsteuer                                   |                      |  | <b>300 v. H.</b> |
| 4. Ortschaft Wahlitz                           |                      |  |                  |
| Grundsteuer:                                   |                      |  |                  |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | <b>Grundsteuer A</b> |  | <b>266 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke                             | <b>Grundsteuer B</b> |  | <b>327 v. H.</b> |
| Gewerbsteuer                                   |                      |  | <b>322 v. H.</b> |
| 5. Ortschaft Menz                              |                      |  |                  |
| Grundsteuer:                                   |                      |  |                  |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | <b>Grundsteuer A</b> |  | <b>300 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke                             | <b>Grundsteuer B</b> |  | <b>300 v. H.</b> |
| Gewerbsteuer                                   |                      |  | <b>300 v. H.</b> |
| 6. Ortschaft Nedlitz                           |                      |  |                  |

Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	<b>Grundsteuer A</b>	<b>330 v. H.</b>
b) für Grundstücke	<b>Grundsteuer B</b>	<b>330 v. H.</b>
Gewerbsteuer		<b>300 v. H.</b>
7. Ortschaft Leitzkau		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	<b>Grundsteuer A</b>	<b>300 v. H.</b>
b) für Grundstücke	<b>Grundsteuer B</b>	<b>330 v. H.</b>
Gewerbsteuer		<b>310 v. H.</b>
8. Ortschaft Ladeburg		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	<b>Grundsteuer A</b>	<b>300 v. H.</b>
b) für Grundstücke	<b>Grundsteuer B</b>	<b>320 v. H.</b>
Gewerbsteuer		<b>310 v. H.</b>
9. Ortschaft Dornburg		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	<b>Grundsteuer A</b>	<b>300 v. H.</b>
b) für Grundstücke	<b>Grundsteuer B</b>	<b>300 v. H.</b>
Gewerbsteuer		<b>300 v. H.</b>
10. Stadt Gommern		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	<b>Grundsteuer A</b>	<b>276 v. H.</b>
b) für Grundstücke	<b>Grundsteuer B</b>	<b>333 v. H.</b>
Gewerbsteuer		<b>305 v. H.</b>

Gommern, den 12.04.2005

gez. Petersen  
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer  
Vorsitzender des Stadtrates

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 23. Februar 2005, mit Beschluss Nr. 52/ 2005, verabschiedete Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 136, Absatz 2 in Verbindung mit § 94, Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), wurde der v. g. Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Gommern für das Jahr 2005 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 06. April 2005, AZ 15 47 60/ 2005, zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 140, Absatz 1 in Verbindung mit § 100, Absatz 2 der GO LSA wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 323.100 EUR erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94, Absatz 3, Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 02. Mai 2005 bis 10. Mai 2005, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 12.04.2005

gez. Petersen  
Bürgermeister

Siegel

---

109

## **Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser**

### **1. Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser**

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser in seiner Sitzung am 26.01.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen § 1 Name und Bezeichnung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Biederitz-Möser“.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:  
„Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser.“

(Siegelabdruck)

- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

#### **II. Abschnitt Organe § 2 Gemeinschaftsausschuss**

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO-LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser (Gemeinschaftsvereinbarung).  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses/Gemeinschaftsausschussmitglied.“
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen 1. und 2. Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt 3 Jahre.
- (5) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Neuwahl für den Ausscheidenden.
- (6) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl für den Abgewählten hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 3 Zuständigkeiten des Gemeinschaftsausschusses**

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O IVa bis II,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 7.500,-- EUR übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 7.500,-- EUR übersteigt,
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren und Widerspruchsverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000,-- EUR übersteigt.

#### **§ 4 Entschädigungen**

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO-LSA. § 78 Abs. 4 GO-LSA bleibt unberührt.

#### **§ 5 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 6 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes**

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,-- EUR nicht überschritten wird.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O X bis BAT-O IVb sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zuständig.
- (3) Im übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 7.500,-- EUR nicht übersteigen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.
- (5) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit entsprechend § 62 Abs. 4 GO-LSA anstelle des Gemeinschaftsausschusses Entscheidungen zu treffen.

#### **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihrer sonstigen Arbeitsaufgabe zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**der Mitgliedsgemeinden**  
**§ 8 Unterrichtung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden**

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes beruft bei Bedarf, oder auf Verlangen des Gemeinschaftsausschusses, eine Versammlung zur Unterrichtung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden über die Angelegenheiten ein, die die Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.
- (2) Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (4) Der Gemeinschaftsausschuss ist über den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

**§ 9 Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden**

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält im Anschluss an die ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden ab. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

**IV. Abschnitt**  
**Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft**  
**§ 10 Umlage und Grundlage der Umlagebemessung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfes gemäß § 83 GO LSA eine Umlage.
- (2) Die Umlage nach § 83 GO-LSA wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Er ist im Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser zu veranschlagen.

**V. Abschnitt**  
**Gemeinsames Verwaltungsamt**  
**§ 11 Schriftverkehr**

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:  
**Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser**  
**Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes**
- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen Zusatz im Briefkopf oder bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht.

**VI. Abschnitt**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**



## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in den Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Sitz Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser und Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Str. 25 in 39175 Biederitz – OT Heyrothsberge, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem in Absatz 1 genannten Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen gemäß Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden, deren Standorte in der Anlage 1 aufgeführt sind.

## **VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 18.04.2005

gez. Schulze  
Leiter  
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Dienstsiegel)

## **2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser**

Die vom Gemeinschaftsausschuss auf seiner Sitzung am 26.01.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 06.04.2005, Aktenzeichen 15 01 40, mit Ausnahme des § 9 genehmigt.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit im Volltext öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 18.04.2005

gez. Jantz  
Leiterin des Fachbereichs 1

## **1. Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 25.01.2005 eine Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Biederitz“.

#### **§ 2 Gemeindegebiet und Ortsteile**

(1)  
Die Grenzen des Gemeindegebietes ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2)  
Die Gemeinde Biederitz wird begrenzt:  
- im Norden durch die Gemeinde Gerwisch;  
- im Osten durch die Gemeinden Woltersdorf und Königsborn;  
- im Süden durch die Gemeinde Gübs  
- im Westen durch die Stadt Magdeburg.

(3)  
Neben dem inneren Gemeindegebiet gehört zur Gemeinde Biederitz der Ortsteil Heyrothsberge.

#### **§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1)  
Das Wappen der Gemeinde Biederitz zeigt:  
In Rot ein von drei (2) (1) silbernen Eicheln begleiteter silberner Wellenbach, worin ein grüner Hecht schwimmt, wie in Anlage 2 zu dieser Hauptsatzung dargestellt.

(2)  
Die Flagge der Gemeinde Biederitz zeigt die Farben Grün-Weiß längsgestreift mit dem aufgesetzten Wappen.

(3)  
Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das in Form und Farbe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Abdruck entspricht.

(4)  
Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift  
- Gemeinde Biederitz - Landkreis Jerichower Land -.

(5)  
Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann den stellvertretenden Bürgermeister mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

### **II. Abschnitt Organe**

#### **§ 4 Gemeinderat**

(1)

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Bürgermeister.

(2)

Die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen trifft das gemeinsame Verwaltungsamt.

## **§ 5**

### **Vorsitz im Gemeinderat**

(1)

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister.

(2)

Bei Verhinderung des Bürgermeisters führt der gem. § 64 Absatz 1 GO LSA vom Gemeinderat gewählte Vertreter des Bürgermeisters den Vorsitz.

(3)

Sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter verhindert, ist das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates zur Leitung der Sitzung berufen, sofern er diese Berufung annimmt.

(4)

Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Sitzungen des Gemeinderates.

## **§ 6**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

(1)

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse:

1. beschließender Ausschuss gem. § 47 Abs.1 GO LSA
  - Hauptausschuss
2. beratende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 GO LSA
  - Finanzausschuss
  - Bauausschuss
  - Umwelt- und Verkehrsausschuss
  - Kultur- und Sozialausschuss

(2)

Der Gemeinderat kann nach Erfordernis weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Beschließender Ausschuss**

(1)

Der Hauptausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss wählt aus den Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Gemeindebediensteten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, bei einem Vermögenswert zwischen 5.000,- EUR und 50.000,- EUR, § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, bei einem Vermögenswert zwischen 5.000,- EUR und 50.000,- EUR.
3. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4. einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 auf Grund einer förmlichen Ausschreibung, der im Vermögenswert bis 50.000,- EUR liegt.
5. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, das im Vermögenswert zwischen 5.000,- EUR und 50.000,- EUR liegt,
6. eine über- und außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA, die im Einzelfall zwischen 5.000,- EUR und 25.000,- EUR liegt,

## **§ 8 Beratende Ausschüsse**

- (1)  
Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 3 Gemeinderäten. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.
- (2)  
In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat 2 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglied berufen werden. Diese sind ehrenamtlich und mit beratender Stimme tätig. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (3)  
Die beratenden Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen des Hauptausschusses und des Gemeinderates und geben entsprechende Stellungnahmen ab.
- (4)  
Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion der er angehört ein Mitglied des Gemeinderates zum Nachfolger. Dies gilt für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.
- (5)  
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn der Wahlperiode vom Gemeinderat bestimmt. Die Ausschüsse bestimmen zu Beginn der Wahlperiode einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

## **§ 9 Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung**

- (1)  
Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2)  
Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle ständigen und zeitweiligen, beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderates, soweit dem gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3)  
Ausschüsse, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften einzurichten sind, sollen sich die Geschäftsordnung des Gemeinderates zu Eigen machen, soweit diese Vorschriften dies nicht verwehren.
- (4)  
Die Aufgaben sämtlicher Ausschüsse werden durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit diese Satzung keine Regelungen enthält.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung**

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

## § 11 Bürgermeister

(1)  
Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

(2)  
Der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz wird entsprechend § 64 Absatz 1 GO LSA durch ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied vertreten.

(3)  
Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde Biederitz.

(4)  
Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie deren Vollzug verantwortlich.

(5)  
Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(6)  
Der Bürgermeister entscheidet über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des
  - § 44 Absatz 3 Ziffer 7 GO LSA bei einem Vermögenswert bis zu 5.000,- EUR;
  - § 44 Absatz 3 Ziffer 10 GO LSA bei einem Vermögenswert bis zu 5.000,- EUR;
  - § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA bei einem Vermögenswert bis zu 5.000,- EUR.
2. Über- und Außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle im laufenden Haushaltsjahr bis zu 5.000,- EUR.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 97 Abs.1, letzter Satz GO LSA, die nicht erheblich sind:
  - Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 150.000,- EUR nicht übersteigen
  - Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind
  - Ausgaben, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen).
4. Über Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu 5.000,- EUR jährlich.
5. Vergabe auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaues, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 5.000,- EUR nicht überschreitet.

(7)  
In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 51 Absatz 4 Satz 5 GO LSA) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung ist dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung der Hauptausschuss zuständig ist.

### III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

## § 12 Einwohnerversammlung

(1)  
 Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie die Veranstaltung fest.

Die Einladung ist in den Bekanntmachungskästen gemäß § 16, Abs. 2 dieser Satzung bekannt zu machen und hat mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2)  
 Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **§ 13 Einwohnerfragestunde**

(1)  
 Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs zu ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2)  
 Der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3)  
 Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen, sind keine weiteren Fragesteller da, kann der Bürgermeister weitere Zusatzfragen zu noch nicht angesprochenen Themen zulassen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Biederitz fallen.

(4)  
 Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb sechs Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

### **§ 14 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Absatz 2 GO LSA in Betracht.

## **IV. Abschnitt Ehrenbürger, Ehrenbuch**

### **§ 15 Ehrenbürger, Ehrenbuch**

(1)  
 Die Gemeinde Biederitz kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2)  
 Die Gemeinde Biederitz kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

(3)  
 Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Biederitz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(4)  
 Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Bürgermeister.

## **V. Abschnitt**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### § 16 Bekanntmachungen

(1)

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, in den Verwaltungsgebäuden Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser und Heyrothsberge Berliner Straße 25, in 39175 Heyrothsberge während der Dienstzeiten, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, gemäß § 16, Abs. 2 dieser Satzung, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit nicht anders vorgeschrieben, 2 Wochen.

(2)

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen und die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch und Beteiligung im Planfeststellungsverfahren erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Biederitz/ Heyrothsberge:

1. Magdeburger Straße 38 – Rathaus – 39175 Biederitz
2. Kantorwiese, Harnackstraße Ecke Bahnhofstraße, 39175 Biederitz
3. Siedlung, Naturfreundeweg – Bushaltestelle – 39715 Biederitz
4. Heyrothsberger Straße/Am Weidenring – Bushaltestelle – 39175 Biederitz
5. Berliner Straße 7/8– FFW –Gerätehaus – 39175 Heyrothsberge

(3)

Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen gemäß § 16, Abs. 2 dieser Satzung hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen der Gemeinde Biederitz sind ebenfalls in den Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen.

(4)

Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner bei Bedarf durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde gemäß § 16, Abs. 2 dieser Satzung bekannt zu machen.

## VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 18 Inkrafttreten

(1)

Die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 25.01.2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.09.1994 mit ihren Ergänzungen und Änderungen vom 9.11.1994, 04.10.1995, 09.10.1996, 04.12.1996, 09.04.1997, 30.07.1997, 11.11.1998 sowie die Hauptsatzung vom

01.03.1999 mit ihren 3 Änderungen vom 08.09.1999, 05.01.2000, 07.12.2000 und die Hauptsatzung vom 23.05.2003 außer Kraft.

Biederitz, den 12. April 2005

gez. Dr. Sanftenberg  
Bürgermeister

Siegel

## 2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

Die vom Gemeinderat am 25.01.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 04.04.2005, Aktenzeichen 15 02 40, mit Ausnahme des § 11 Abs. 6 Ziffer 4 genehmigt.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit im Volltext öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 14.04.2005

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

111

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Biederitz

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 44 Abs. 3, Nr. 4, 92, 93, 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom **05. Oktober 1993 (GVBl.LSA S.568)** in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Biederitz in seiner Sitzung am 2004-12-16 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	<b>4.545.300 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>4.545.300 €</b>

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	<b>2.812.600 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>2.812.600 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **180.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4



Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf **900.000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>300</b>	v.H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>300</b>	v.H.	
2. Gewerbesteuer	<b>340</b>	v.H.	

Biederitz, den 2004-12-16

gez. Dr. Sanftenberg  
Bürgermeister

(Siegel)

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 09.02.2005, AZ 15 02 60/2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat bis zum 30.03.2005 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Unterlagen vorzulegen, aus denen zu erkennen ist, dass der Wirtschaftsplan 2005 der Abwasserkontor Biederitz GmbH dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegen hat.

In Auswertung des Untersuchungsberichtes vom 10.06.2004 der Management-Unterstützungsgruppe beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MUG) zur Wirtschaftlichkeit der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Biederitz ist bis zum 30.03.2005 zu berichten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

**02.05.2005 bis 18.05.2005**

zur Einsichtnahme im Zimmer 5 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Als Anlagen zum Haushaltsplan liegen der Wirtschaftsplan 2005 der Abwasserkontor Biederitz GmbH und deren geprüfter Jahresabschluss 2003 gemäß § 121 Abs.1 Nr.2b GO LSA zur gleichen Zeit aus.

Möser, den 13.04.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005  
der Gemeinde Woltersdorf**

**1. Haushaltssatzung**

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Woltersdorf am 15.02.2005 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird festgesetzt in Höhe von

	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>	
die Einnahmen	<b>341.900</b>
die Ausgaben	<b>341.900</b>
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>	
die Einnahmen	<b>262.600</b>
die Ausgaben	<b>262.600</b>

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 aufgenommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer  |  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  |  | 300 v.H. |

Woltersdorf, 15.02.2005

gez. Ehlert  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 17.03.2005, AZ 15 01 60/2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Woltersdorf hat bis zum 29.04.2005 über die Erhebung kostendeckender Abwassergebühren zu berichten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

**02.05.2005 bis 18.05.2005**

zur Einsichtnahme im Zimmer 2 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 13.04.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**113**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Lostau

**6. Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

**6. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), i.d.F.d.B vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende 6. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 beschlossen.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

„Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführten Wassermenge, soweit sie im Kalenderjahr 10 m<sup>3</sup> übersteigt.“

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung

„Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Hauswasserbrunnen, Regenwassernutzungsanlage), die der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden, sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen messbar zu machen. Den Zählerstand hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum jeweils bis zum 20. Januar des Folgejahres anzuzeigen.“

Die 6. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Kreye (Siegel)  
 Bürgermeister

**114**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Lostau

**1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.09.2004 der Gemeinde Lostau**

**1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.09.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt ( WG LSA ) vom 31.08.1993 ( GVB. LSA s. 477), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.09.2004 beschlossen.

§ 19 erhält folgende Ergänzung

„( 4 ) Das Errichten und/oder das Betreiben von privaten Wasserversorgungsanlagen (Hauswasserbrunnen, Regenwassernutzungsanlage) ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, wenn diese Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.“

§ 24 erhält folgende Ergänzung

„19. § 19 Abs. 4  
der Gemeinde das Errichten und / oder das Betreiben einer privaten Wasserversorgungsanlage nicht mitteilt.“

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.09.2004 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Kreye (Siegel)  
Bürgermeister

**115**

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Körbelitz**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl. I S.2590), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S.814), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl. I S.2590) und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. LSA S.568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz in seiner Sitzung am 02.03.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Körbelitz wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A für Land und Forstwirtschaft | 285 v.H. |
| 2. Grundsteuer B für Grundstücke              | 350 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer                              | 325 v.H. |

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Körbelitz, den 02.03.2005

gez. Brandt (Siegel)  
Bürgermeister

**116**

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stemme-Fiener und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (Kita-Satzung) vom 04.01.2005**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 77 GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in seiner Sitzung am 12.04.2005 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

§ 7 Absatz 1 der Kita-Satzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Träger der Einrichtung gewährt eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder einer Familie, die sich in einer Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener befinden.

### § 2

In der Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag - Gebührentarif - wird unter Nr. 2 vor dem Wort „Kindertageseinrichtung“ das Wort „die“ durch „eine“ ersetzt und nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ werden die Worte „der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener“ eingefügt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 12.04.2005

P. Schwindack  
Leiter des  
gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

117

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Hohenwarthe

### **Bekanntmachung über die 3. Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB)**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 16.11.2004 die 3. Auslegung der 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

**Die nördlich und südlich an die Hauptstraße angrenzenden Mischbauflächen sollen in Wohnbauflächen umgewandelt werden.**

**Ein Teil der Waldfläche der Flur 2, Flurstück 60/7, nördlich des Mittellandkanals, die im Flächennutzungsplan als Vorbehaltsfläche für den Bau des Wasserstraßenkreuzes ausgewiesen wurde, soll in eine Verkehrsfläche ( Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche ) umgewandelt werden.**

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

**vom 09.05.2005 bis 10.06.2005**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, in Möser, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 21.04.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**118**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung  
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 – Gemeinde Woltersdorf**

**Beschluss- Nr. 03 / 03 - 2005  
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf hat auf seiner Sitzung am 14.03.2005 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

**02.05.2005 bis 18.05.2005**

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 14.04.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**119**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für die Gemeinde Hohenwarthe

**Öffentliche Bekanntmachung  
Beschluss-Nr. 16/2005**

der Sitzung des Gemeinderates Hohenwarthe vom 22.03.2005

**Beschlussgegenstand:**

**Zurückweisung des Bürgerbegehrens - Ortsdurchfahrt Trogbrücke –**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hohenwarthe stellt gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest.

**Begründung:**

Der Gemeinderat stellt nach der Zulässigkeitsprüfung fest, dass der Inhalt des Bürgerbegehrens die materiellen Voraussetzungen gem. § 26 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA nicht erfüllt.

14.04.2005

i. A. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**120**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung über die Widmung eines Radweges auf dem Alten Eisenbahndamm,  
Gemeinde Lostau, gem. § 6 StrG LSA**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Lostau vom 08.03.2005 wird der Radweg auf dem Alten Eisenbahndamm mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße mit einer beschränkten Nutzung für Radfahrer und Fußgänger gewidmet.

Der gewidmete Weg betrifft das Flurstück 142/1 der Flur 1.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz-Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, den 20.04.2005

Im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: [www.lkj.de](http://www.lkj.de)

E-Mail: [Kreistagsbuero@lkj.de](mailto:Kreistagsbuero@lkj.de)

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.lkj.de](http://www.lkj.de) Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.